

oder auch bei Herz-, Lungen- und Magenbeschwerden Rauchverbot oder bei Diabetes Zucker und allgemeine Süßigkeiten, aber auch die ärztlich angeordnete Diät durchbrechende Lebensmittel (beispielsweise Fette) —, ist durch eine gute Kontrolle zu sichern, daß diese strikt eingehalten werden.

Es wäre eine ungerechtfertigte Härte, würde der sozialistische Strafvollzug nicht auch den Strafgefangenen die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher Lebens- und Genußmittel sowie von Gegenständen des persönlichen Bedarfs bieten, die arbeitsunfähig oder ohne ihr Verschulden nicht zur Arbeit eingesetzt werden können. Deshalb wird diesen Strafgefangenen nach den Durchführungsbestimmungen zum Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz gestattet, monatlich von ihren Angehörigen einen Geldbetrag in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung der arbeitenden Strafgefangenen ihrer Vollzugsart zum Erwerb zusätzlicher Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu erhalten. Ist eine Geldüberweisung (Angehörige sind mittelbeschränkt oder leben außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik) nicht möglich, kann auf Antrag monatlich ein Paket mit einem Gewicht bis zu einem Kilogramm übersandt werden. Die Pakete dürfen nur solche Nahrungs- und Genußmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs enthalten, die im Strafvollzug insgesamt zugelassen sind. Bei Anfragen sind die Strafgefangenen entsprechend zu belehren, und es ist ihnen erforderlichenfalls die Möglichkeit zu geben, diese Regelung (einschließlich des erlaubten Inhalts von Paketen) ihren Angehörigen mitzuteilen.

Ein **Paketempfang** ist bei gutem Gesamtverhalten der Strafgefangenen generell zum Geburtstag und zu Weihnachten möglich. In diesen Fällen ist ein Gewicht bis zu drei Kilogramm erlaubt. Die Strafgefangenen und durch sie deren Angehörige sind entsprechend zu informieren. In der strengen Vollzugsart ist der Paketempfang nur in Ausnahmefällen gestattet (vgl. dazu auch Erläuterungen zu §§ 15 und 17).

Strafgefangenen kann es gestattet werden, zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage der Ehefrau/des Ehemannes, der Kinder oder Eltern, Jugendweihen, Verlobungen oder Eheschließungen der Kinder usw.) ihren Angehörigen ein **Geschenkpaket** zu übersenden. Unter den besonderen Anlässen sind besonders auch Feiertage (Internationaler Kindertag, Tag des Lehrers, des Eisenbahners oder anderer Berufsgruppen, aber auch Weihnachten) zu verstehen.

Die Möglichkeiten der **Wahrung der persönlichen Interessen** der Strafgefangenen gemäß **Ziffer 7** sind ihnen bei der Aufnahme zum Strafvollzug besonders bekanntzugeben; sie sind darüber hinaus in den Hausordnungen der Strafvollzugseinrichtungen enthalten.

In allen Vollzugsangelegenheiten ist für die Strafgefangenen die Möglichkeit zu schaffen, sich an die jeweils zuständigen Strafvollzugsangehörigen bis zum Leiter der Strafvollzugseinrichtung und an den zuständigen Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht zu wenden. Das kann sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form geschehen.